

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Stadtamt Marchtrenk
Eingelangt am:
11. Sep. 2023
ZA: II Beil.
Reg. Sachb.

Geschäftszeichen:
VERK-2022-177994/9-Pfe

Bearbeiter/-in: Mag. Alexandra Pfeil
Tel: (+43 732) 77 20 -15589
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Linz, 05.09.2023

ÖBB-Infrastruktur AG;
Eisenbahnprojekt: ÖBB-Hochleistungsstrecke Wien-Salzburg;
Viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung
Abschnitt Linz - Marchtrenk
km 190,300 bis km 206,038 (205,700)
Grundeinlöse- bzw. Enteignungsverfahren;
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Stadtamt Marchtrenk

angeschlagen am: 11.09.23

abgenommen am: 05.10.23

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 06.10.2021, Zl. 2021-0.673.324, sowie mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19.10.2021, Zl. AUWR-2018-492323/197-St, in der Fassung des rechtskräftigen Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.06.2023, Zl. W248 2249759-1/106E bzw. W248 2249888-1/92E, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung für den viergleisigen Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz – Marchtrenk, km 190,300 bis km 206,038 (205,700), der HL-Strecke Wien-Salzburg erteilt.

Dazu hat die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Manfred Harrer, mit Schreiben vom 08.02.2022 unter Anschluss der gemäß Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz geforderten Unterlagen beim Landeshauptmann von Oberösterreich betreffend den Grundstücken Nr. 3593/1 und Nr. 3593/2, inliegend in der EZ 335, KG 51216 Marchtrenk, im Eigentum von Herrn Franz Kirchmayr, geb. 12.01.1952, Herrn DI (FH) Michael Martin Meier, geb. 02.02.1975, Frau DI Susanne Mair, geb. 19.08.1979 und Frau Mag. Elisabeth Ammer, geb. 09.05.1979, Folgendes beantragt:

1. Dauerhafte Abtretung der Flächen 1212/436.3 und 1212/441.1
2. Vorübergehende Abtretung der Fläche 1212/436.4V
3. Einräumung einer Dienstbarkeit auf den Flächen 1212/436.1öWd-g und 1212/436.2öWd-g (siehe Grundeinlöseplan)

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Wahrung der Interessen der Parteien und Beteiligten wird daher vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine

mündliche Verhandlung **für Donnerstag, 05. Oktober 2023**

mit der Zusammenkunft aller Beteiligten um **09:00 Uhr** bei der **Freiwilligen Feuerwehr**
Marchtrenk, Linzer Straße 43, 4614 Marchtrenk

anberaumt.



Verfahrensablauf:

Eröffnung der Verhandlung und Projekterläuterung mit anschließendem Ortsaugenschein (sofern erforderlich) sowie Protokollierung der Stellungnahmen der Parteien, Beteiligten und der Sachverständigengutachten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 58/2018.

§ 18b Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 143/2020, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010.

Mit der Leitung der mündlichen Verhandlung ist Frau Mag. Alexandra Pfeil vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, betraut.

Im Interesse der Klarstellung und zur näheren Information der Parteien und Beteiligten wird auf folgende Umstände hingewiesen:

Die Grundeinlöseverhandlung wird zunächst mit dem Ziel geführt, zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und den betroffenen Liegenschaftseigentümern eine gütliche Vereinbarung hinsichtlich des Grunderwerbes für das Eisenbahnbauvorhaben herbeizuführen. Für den Fall, dass zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und den Grundeigentümern keine gütliche Einigung herbeigeführt werden kann, wird diese Verhandlung gemäß den angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Enteignungsverhandlung weitergeführt.

Sie werden ersucht, zu dieser Verhandlung **persönlich** zu erscheinen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, so können Sie auch einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten **Vertreter entsenden**. Über die Vertretungsbefugnis ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Diese hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine **schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch **Familienmitglieder**, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

- Amtlichen Lichtbildausweis

Die Pläne, aus denen Sie die notwendige Grundinanspruchnahme (Grundeinlöseplan und Grundeinlöseverzeichnis) entnehmen können, liegen bis zum Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung beim **Amt der Oö. Landesregierung, Amtsgebäude Landesdienstleistungs-zentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, 5. Stock, Zimmer Nr. 5A122 (Abteilung Verkehr, vorherige Kontaktaufnahme erbeten)**, und beim **Stadtgemeindeamt der Stadtgemeinde Marchtrenk, Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk**, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zur Erleichterung der Abwicklung der Ermittlungen werden Sie gebeten, Urkunden über den Grundbesitz (Grundbesitzbogen, Einheitswertbescheid, etc.) zur Verhandlung mitzubringen. Auch die Angabe einer Bankverbindung (Bankinstitut mit IBAN und BIC) ist wünschenswert.

Abschließend werden Sie darauf hingewiesen, dass Personen ihre Stellung als Parteien verlieren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhoben werden (§ 42 Abs. 1 und 2 AVG).